

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Erfolgsplan</b>	in den Erträgen mit	<b>7.387.000,00 c</b>
	und Aufwendungen mit	<b>7.987.000,00 c</b>

und

<b>im Vermögensplan</b>	in den Einnahmen mit	<b>10.560.000,00 c</b>
	und Ausgaben mit	<b>10.560.000,00 c</b>

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **3.000.000,00 €**.

## § 3

Es bestehen **keine** Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt.

## § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.000.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Beratzhausen, 28.12.2020

**Zweckverband der Wasserversorgungs-  
gruppe Laber-Naab**

Josef Bauer  
1. Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer GÜLTIGKEIT in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-O27.13-Sed.

angeheftet am:.....12.01.2021  
abgenommen am:.....16.02.2021